

WIE'S DIE ANDEREN MACHEN

Alfred Mozer

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE BETRIEBSORGANISATION

Die niederländische Lösung des Mitbestimmungsrechtes In verschiedenen europäischen Ländern sind Lösungsversuche gesucht und gefunden worden, um das Recht der Mitbestimmung im wirtschaftlichen Sektor der Gesellschaft zu sichern. Natürlich stehen alle diese einzelnen Lösungsversuche im Zeichen nationaler Traditionen und spezieller wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen. Es ist also zweifellos unmöglich, einen bestimmten nationalen Lösungsversuch für alle Länder als den einzig gültigen und zweckmäßigsten gelten zu lassen. Wohl ist es jedoch wünschenswert, aus den verschiedenen Lösungen den Kerngedanken herauszuschälen. Er müßte Antwort geben auf die Frage: Wie hat man in dem betreffenden Lande die sittliche Verpflichtung, dem Träger des Faktors Arbeit in der Wirtschaft zu seinem Mitbestimmungsrecht zu verhelfen, erfüllt? Für die niederländischen Verhältnisse darf ohne Übertreibung festgestellt werden, daß, bei aller graduellen Verschiedenheit in der Ausführung, die sittliche Pflicht zur Lösung der wirtschaftlichen Mitbestimmung als der Ergänzung der politischen Demokratie allgemein anerkannt wird. Der nunmehr Gesetz gewordene Vorschlag ist im niederländischen Parlament durch die Abgeordneten der sozialdemokratischen „Party van de Arbeid“ und die der Katholischen Volkspartei angenommen worden. Dagegen stimmten die Kommunisten, die Liberalen und — mit einzelnen Ausnahmen — die (protestantisch-christlichen) Konservativen. Die beiden letztgenannten Gruppen haben jedoch erklärt, daß sie nicht grundsätzliche Gegner seien, sondern ihre ablehnende Haltung sich gegen Einzelheiten des Gesetzes richte. Das Gesetz über die öffentlich-rechtliche Betriebsorganisation ist am 12. Oktober 1949 durch die Zweite Kammer und am 25. Januar 1950 durch die Erste Kammer (Senat) angenommen worden. Der erste vorläufige Gesetzentwurf wurde bereits im Herbst 1945 durch den sozialdemokratischen Wirtschaftsminister, Ing. H. Vos, der Öffentlichkeit vorgelegt in der Absicht, den Vorschlag in allen interessierten Organisationen zur Diskussion zu stellen und Gelegenheit zu eventuellen Gegenvorschlägen zu geben. Während der

Besetzungszeit hatten bereits zahlreiche informative Besprechungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern stattgefunden.

In dem endgültigen Gesetz, das, wie alle parlamentarische Arbeit, das Ergebnis eines vertretbaren Kompromisses ist, sind Aufbau und Arbeitsweise der Organisation in der folgenden Form umschrieben.

Der sozialwirtschaftliche Rat

Der erste Teil des Gesetzes beschäftigt sich mit dem sozialwirtschaftlichen **Rat** (SWR). Dieser Rat hat die Aufgabe, der Regierung Gutachten zu liefern, die sich auf den Wirkungskreis der Wirtschaft beziehen und im Interesse des Volksganzen liegen. Darüber hinaus hat er Vorschläge über die wünschenswerte Entwicklung der wirtschaftlichen Struktur des Landes zu machen, sowie die Interessen des Wirtschaftslebens und der in ihm tätigen Personen wahrzunehmen. Der Rat hat also eine dreifache Aufgabe: er hat zu empfehlen, Richtung zu weisen und Aufsicht zu führen.

Der SWR soll sich aus mindestens 30 und höchstens 45 Mitgliedern zusammensetzen. Die genaue Zahl wird durch die Regierung bestimmt. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder werden durch die anerkannten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ernannt. Die übrigen Mitglieder bestimmt die Regierung. Im SWR sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch vertreten sein. Die Regierung bestimmt, entsprechend der Größe der Organisationen, die Zahl der Mitglieder, die von den einzelnen Organisationen ernannt werden können. Die Mitglieder behalten ihre Funktion für die Dauer von zwei Jahren; sie können jedoch nach Ablauf dieser Frist direkt wieder ernannt werden.

Der Präsident des SWR wird aus den Reihen der Mitglieder durch die Regierung ernannt. Ein Vorschlag der Sozialisten, diesen Vorsitzenden ausschließlich aus den Reihen der durch die Regierung ernannten Mitglieder zu nehmen, wurde abgelehnt.

Der Rat bestimmt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Präsidenten. Dabei muß je einer aus der Gruppe genommen werden, der der Vorsitzende nicht angehört. Der Vorstand besteht also immer aus einem Arbeitgeber, einem Gewerkschafter und aus

einem der durch die Regierung ernannten Mitglieder (meistens sozialwirtschaftliche Sachverständige von wissenschaftlichem Rang und erwiesener Objektivität). Dieser Vorstand wird durch einige Mitglieder des Rates erweitert und ergibt dann den amtierenden Vorstand oder Arbeitsausschuß, der die täglichen Aufgaben erledigt. Die Zusammensetzung muß paritätisch sein, entsprechend den Gruppen, die den Rat bilden. Der Vorsitzende des Rates ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes. Letzterem gehören auch die Stellvertreter an.

Der SWR verfügt über ein Sekretariat. Der Generalsekretär und die Sekretäre werden durch den Rat ernannt und auch entlassen. Die Ernennung des Generalsekretärs bedarf der Zustimmung der Regierung.

Der Rat hat die Befugnis, aus seinen eigenen Reihen Kommissionen zu bilden. Minister oder ihre Stellvertreter, die durch die Regierung angewiesen werden, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Kommissionsberatungen teilzunehmen.

Der SWR kann im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Verordnungen erlassen. Dazu ist eine Zweidrittel-Mehrheit nötig. Für Maßnahmen von nicht-verordnender Kraft genügt die einfache Mehrheit. In den Verordnungen können Übertretungen unter Strafe gestellt werden. Diese Strafverordnungen bedürfen der Zustimmung der Regierung. Sie kann diese Zustimmung nur verweigern, wenn die Strafverordnung geltenden Gesetzen widerspricht oder das Allgemeininteresse verletzt. Die Regierung kann jedoch (nachträglich) jede andere Verordnung außer Kraft setzen und auch jeden anderen Beschluß des Rates zeitweilig oder dauernd rechtsunwirksam erklären. (Hier ist das Primat der Politik deutlich gestellt.)

Der SWR kann auf Ersuchen der Minister, aber auch aus eigener Initiative den Ministern Vorschläge machen, die sich auf die weitere Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Betriebsorganisation oder auf andere, das soziale und wirtschaftliche Leben betreffende Fragen erstrecken. Außerdem müssen die Minister beim SWR oder dessen Kommissionen ein Gutachten über alle geplanten wichtigen Maßnahmen auf sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet einholen, ehe sie irgendwelche Anordnungen treffen. Nur in Ausnahmefällen, wenn das Interesse des Landes dies erfordert, sind die Minister der Pflicht enthoben, Gutachten einzuholen. Auch Zeitnot kann einer dieser Gründe sein.

Die Gutachten des SWR und seiner Kommissionen werden in Übereinstimmung mit

den Auffassungen der Mehrheit formuliert. Auf Verlangen wird jedoch auch über abweichende Auffassungen der Minderheit berichtet oder dem Mehrheitsbericht eine Umschreibung des Standpunktes der Minderheit hinzugefügt.

Der SWR bekommt die Mittel zur Deckung seiner Ausgaben durch Erhebung von Zuschlägen auf die Beträge, die nach dem Gesetz auf das Handelsregister (Beiträge der Handelskammern) erhoben werden. Eine weitere Geldquelle sind die Erträge aus den Erhebungen der Betriebsgruppen.

Produktionsgruppen, Hauptbetriebs- und Betriebsgruppen

Der zweite Teil des erwähnten Gesetzes befaßt sich mit den obengenannten „Gruppen“. Das bedeutet jedoch nicht, daß damit schon die Errichtung dieser „Gruppen“ durch die Annahme des Gesetzes bestimmt ist. Gesetzlich verankert ist nur der SWR. Im übrigen ist nur der Rahmen geschaffen, innerhalb dessen die Errichtung der „Gruppen“ möglich ist.

Die Produktionsgruppen sind öffentlich-rechtliche Organe für zwei oder mehrere Gruppen von Unternehmungen, die in der Wirtschaft eine unterschiedliche Funktion erfüllen bezüglich bestimmter Produkte oder Gruppen von Produkten. Es sind also Organe, in denen Unternehmungen zusammenarbeiten, die an verschiedenen, einander folgenden Stufen im Erzeugungs- und Verteilungsprozeß eines Produktes oder einer Gruppe von Erzeugnissen Anteil haben. Illustriert am Beispiel der Schuhe ergibt sich dann folgendes Bild. Der Importeur kauft Felle und Häute im Ausland. Er verkauft sie dem Großhändler. Dieser liefert sie einer Gerberei. Das Leder kommt in eine Schuhfabrik, und schließlich kommen die Schuhe im Laden zum Verkauf. Setzen wir die verschiedenen Unternehmungen untereinander, dann ergibt sich die folgende vertikale Säule:

Importeur
Großhändler
Gerberei
Schuhfabrik
Laden

Die Produktionsgruppe umfaßt also als vertikales Organ alle Unternehmungen der verschiedenen Stufen der Bearbeitung und Verteilung, die ein Erzeugnis durchlaufen muß, ehe — um bei unserem Beispiel zu bleiben — die Schuhe im Laden zum Verkauf gelangen.

Die Hauptbetriebs- und Betriebsgruppen umfassen die Unternehmungen, die in der Wirtschaft eine gleichartige oder verwandte Funktion erfüllen,

z. B. die Organisation aller Schuhfabriken und andere Lederwarenfabriken, die es in den Niederlanden gibt. Sie werden als horizontale Organe bezeichnet und beschäftigen sich mit der Ordnung gleichartiger Betriebe.

Die Errichtung einer Produktionsgruppe (oder „Gemeinschaft“, wie man diese im Niederländischen „Schappen“ genannten Organe nennen könnte) wird durch ein besonderes Gesetz verwirklicht. Die Errichtung kann erfolgen durch Gesetz — wobei also das Parlament mitentscheidet —, aber auch auf dem Verordnungswege durch die Regierung, d. h. ohne Mitwirkung des Parlaments. Die Errichtung in der letztgenannten Weise ist jedoch nur möglich, wenn der SWR diese Maßnahme befürwortet, und zwar in Übereinstimmung mit der Meinung der betroffenen Unternehmer und Arbeiter, die nach dem Urteil des Rates eine repräsentative Vertretung sein müssen. Die Regierung fördert die Errichtung solcher Produktions- oder Betriebsgruppen nur, wenn der SWR sie vorschlägt oder nach Rückfrage ein befürwortendes Urteil gefällt hat. Der SWR holt vor seiner Entscheidung das Urteil der repräsentativen Organisation der Unternehmer und der Gewerkschaften ein.

Aus eigener Überzeugung empfiehlt der SWR nur dann die Errichtung einer Produktions- oder Betriebsgruppe, wenn er sich auf eine zustimmende Haltung der repräsentativen Organisationen der Unternehmer und Arbeiter innerhalb der betroffenen Gruppe stützen kann. Das bedeutet, daß der Streit um die Bildung dieser Organe in die Betriebe verlegt ist. Ob eine Betriebsgruppe geformt wird, hängt von der Stärke der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in dem betreffenden Industriezweig ab, außerdem von den Auffassungen, die in diesen Organisationen lebendig sind. Für die Gewerkschaften ergibt sich hieraus nicht nur die Verpflichtung zur Stärkung ihrer Reihen, sondern auch eine wesentliche Verpflichtung zur geistigen Vertiefung im Hinblick auf die große Zahl von Vertretern, die sie in diese Organe wird delegieren müssen.

Der Vorstand der „Gruppen“ soll mindestens aus sechs Mitglieder bestehen. Er wird ernannt durch die beteiligten Organisationen, wobei es sich um anerkannte Organisationen handeln muß. Die Zusammensetzung der „Gruppen“ bezüglich der Vertreter aus Unternehmerorganisationen und Gewerkschaften ist paritätisch. In besonderen Fällen kann von der paritätischen Zusammensetzung abgewichen werden, nämlich dann, wenn es sich um „Gruppen“ mit einer überwiegend wirtschaftlichen Aufgabe handelt, etwa im Handel, Bank- oder Ver-

sicherungswesen. Wird jedoch von der paritätischen Vertretung abgewichen, dann muß dennoch bei der Wahl des Vorsitzenden, bei der Behandlung des Haushaltes und bei sozialen Angelegenheiten paritätisch abgestimmt werden. Das geschieht dadurch, daß den Stimmen der kleineren Gruppe in diesem Falle größeres Gewicht gegeben wird. Die Absicht ist dabei, auch in solchen „Gruppen“ bei der Behandlung sozialpolitischer Fragen eine Abstimmung auf paritätische Weise zu erreichen. Diese Methode wird bereits angewandt, wenn durch Abstimmung entschieden werden soll, ob eine Maßnahme einen sozialpolitischen Charakter hat oder nicht. Ergibt sich Stimmengleichheit, dann muß der SWR entscheiden. Wenn bei nichtparitätischer Zusammensetzung einer Gruppe alle Unternehmensvertreter oder alle Gewerkschaftsvertreter gegen einen Verordnungsentwurf stimmen, dann gilt er als abgelehnt. Diese Wirkung ergibt sich jedoch nur, wenn es sich nicht um den Haushalt, die Ernennung des Vorsitzenden oder eine sozialpolitische Angelegenheit handelt. Praktisch ergibt sich hieraus, das auch in der nichtparitätisch zusammengesetzten „Gruppe“ die Minderheit, wenn sie einig ist, nicht unter allen Umständen überstimmt werden kann.

Der Vorsitzende einer „Produktionsgruppe“ wird durch die Regierung, der Vorsitzende einer „Betriebsgruppe“ durch den gewählten Vorstand ernannt. In beiden Fällen kann, aber muß er nicht aus den Reihen des Vorstandes genommen werden. Die Ernennung in den „Betriebsgruppen“ muß durch den zuständigen Minister bestätigt werden.

Sowohl aus der Tatsache, daß die „Gruppe“ nach eigenem Ermessen regeln kann, ob sie den Präsidenten oder einen seiner Mitarbeiter besoldet, aber auch aus anderen Bestimmungen ergibt sich das Ziel, den „Gruppen“ Selbstverwaltung zu sichern. Genau wie im SWR ist die Zusammensetzung des Vorstandes an die vertretenen Gruppen gebunden. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Geheimhaltung aller Betriebsgeheimnisse, von denen sie durch ihre Tätigkeit Kenntnis erhalten, verpflichtet.

Bezüglich der Sekretäre und Kommissionen gilt dasselbe, was im Zusammenhang mit dem SWR gesagt wurde. Dazu kommt allerdings noch, daß ein Sekretär einer „Gruppe“ keinen eigenen Betrieb haben und auch keinem Betrieb irgendwie angehören oder verpflichtet sein darf.

Aufgabe der „Gruppen“ ist es, die Betriebsführung der Unternehmungen im Dienst des niederländischen Volkes zu fördern und das gemeinsame Interesse dieser

Unternehmungen und der in ihnen beschäftigten Personen wahrzunehmen. In Ausübung dieser Aufgabe erläßt der Vorstand der „Gruppe“ Verordnungen, die er für nötig hält — soweit sie in seiner Befugnis liegen. Diese Verordnungen können als allgemeine Maßnahme oder als Gesetz in Wirkung treten. Gegenstände solcher Verordnungen können sein:

- a) Die Erzeugung, der Absatz, die Verteilung und der Verbrauch (worunter ebenfalls die Lagerung, die Be- und Verarbeitung von Gütern zu verstehen ist und auch das Erweisen von Diensten);
- b) Untersuchungen auf technischem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet;
- c) Konkurrenzverhältnisse und Bedingungen;
- d) Mechanisierung und Rationalisierung der Unternehmungen innerhalb der „Gruppe“;
- e) Normalisierung der Produkte und Betriebsmittel;
- f) Geschäftsführung der Unternehmungen der „Gruppe“;
- g) Lohnbedingungen und andere Arbeitsbedingungen;
- h) Arbeitsvermittlung, Anstellung und Entlassung von Personal;
- i) Fachausbildung, Umschulung;
- k) Steigerung der Arbeitsmöglichkeiten und vorsorgliche Verhütung von Arbeitslosigkeit;
- l) Vorsorge für den Fall von Arbeitslosigkeit;
- m) Errichtung von Fonds im Interesse der Betriebsmitglieder.

Errichtung, Erweiterung und Stilllegung von Unternehmungen sind absichtlich ausgeschlossen, weil diese Aufgabe nicht im Rahmen der Befugnisse der „Gruppen“ liegt. Außerdem ist bestimmt, daß die Verordnungen einer gesunden Konkurrenz nicht im Wege stehen dürfen.

Die allgemeine Maßnahme überläßt jedoch der „Gruppe“ nur solche Regelungen, die der SWR ausdrücklich der „Gruppe“ überlassen hat. Die durch die „Gruppe“ erlassenen Verordnungen bedürfen — von einzelnen umschriebenen Ausnahmen abgesehen — der Zustimmung des Ministers.

Die „Gruppen“ sind zur Mitarbeit bei Maßnahmen und Untersuchungen des SWR verpflichtet. Die Verordnungen der „Gruppen“ können verpflichtende Regelungen sowohl für die Unternehmungen als auch für die dort beschäftigten Personen enthalten.

Auch diese Verordnungen können Übertretungen unter Strafe stellen, sie bedürfen jedoch dann der Zustimmung des betreffenden Ministers.

Schlußfolgerungen

Für den interessierten Leser, der in erster Linie das allgemeine Bild sehen will, weil ihm die Einzelheiten der umstrittenen Punkte nur allzu genau bekannt sind, wird sich vor allem in zweierlei Hinsicht eine Schlußfolgerung ergeben.

Beim Vergleich mit anderen Lösungsversuchen wird ihm auffallen, daß im Falle der niederländischen Lösung des Mitbestimmungsrechtes das Schwergewicht nicht von Anfang an in die einzelnen Betriebe verlegt ist. Die gruppenweise Zusammenfassung ergibt die Möglichkeit einer Einschaltung der Öffentlichkeit neben den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerorganisationen. In den Vordergrund wird also das allgemeine Interesse gestellt und nicht ein Betriebsindividualismus, der oft genug in einen Betriebsegoismus auf Kosten der Gesamtheit ausartet. Die Geschichte, auch die deutsche Geschichte, kennt Beispiele dafür, daß die Einschaltung der betriebs-eigenen Arbeiterschaft diesen Betriebsegoismus keineswegs mit Sicherheit beseitigt oder auch nur vermindert. Nach niederländischer Auffassung steht das Mitbestimmungsrecht im einzelnen Betriebe nicht am Anfang, sondern am Ende der Entwicklung. Natürlich läßt sich über die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Auffassung streiten. Was aber auf betrieblicher Basis kaum erreicht worden wäre, ist hier auf Gruppenbasis gelungen. Es läßt sich voraussehen, daß der Weg des Mitbestimmungsrechtes innerhalb der Betriebsgruppe zur Mitbestimmung innerhalb des einzelnen Betriebes führen wird.

Die zweite — und grundsätzlich noch wichtigere — Schlußfolgerung, die aus unserem Lösungsversuch zu ziehen ist, bezieht sich auf die schrittweise Verwirklichung des Planes. Es entsteht nicht mit einem Schlage das vollständige Gebäude einer allumfassenden Mitbestimmung. Für die Volkswirtschaft als Ganzes besteht der SWR, der schrittweise zur Gruppenformung auf der Basis der Mitbestimmung fortschreitet. Nur dort, wo man die Voraussetzungen erfüllt sieht, folgt die Verwirklichung. Die inzwischen erfolgte Ernennung der Mitglieder des SWR gibt uns die Gewähr, daß wir die objektive Beurteilung nicht in Zweifel zu ziehen brauchen. Für ungeduldige Leute ist dieses Schnecken-tempo sicherlich sehr unbefriedigend. Die Niederländer sind nüchterne und vorsichtige Menschen. Sie vertrauen sich keiner Eisfläche an, die erst eine Nacht alt ist.

J. W. BRÜGEL

DER ERDRUTSCH INNERHALB DES BRITISCHEN VOLKSVERMÖGENS

Das oft gebrauchte Wort von der „stillen Revolution“, die sich in Großbritannien seit 1945 vollziehe, hat vielleicht am meisten Geltung in bezug auf die Wandlungen in der Aufteilung des Nationaleinkommens und in den Vermögensverhältnissen überhaupt. Um den Umfang und die Tragweite der eingetretenen Änderungen ermessen zu können, müssen wir uns zunächst die Ausgangsposition vergegenwärtigen. Von den 47,3 Millionen Einwohnern, die Großbritannien 1937 hatte, lebten 40,5 Millionen — also fast vier Fünftel — von einem Einkommen unter 250 Pfund jährlich. 258 000 Menschen gehörten zu Familien mit einem Jahreseinkommen zwischen 2000 und 10 000 Pfund, 22 000 zu Familien mit einem Einkommen von über 10 000 Pfund, 300 davon mit mehr als 100 000 Pfund. Ein Zwanzigstel eines Prozentes der Bevölkerung (0,05 %) zog 4 % des ganzen Volkseinkommens an sich, 1/2 % über 10 % und 5 % über 30 %.

Noch ärger als um diese krassen und klaffenden Einkommensdifferenzen war es um die Aufteilung des Volksvermögens bestellt. Das gesamte persönliche Kapital betrug in Großbritannien 1937 21 Milliarden Pfund, und 10 % davon waren in den Händen von ungefähr 5000 Menschen. 1/2 % der Bevölkerung besaß zwei Fünftel, 2 1/2 % zwei Drittel des Reichtums. ¹⁾ So war die Lage bei Kriegsausbruch.

Staffelung der Einkommensteuer Die Notwendigkeiten der Kriegführung erzwingen ein Anspannen der Steuer-schraube. Es gelang, eine sozial ziemlich gerechte Staffelung der Steuererhöhungen durchzusetzen, wobei diesen Bestrebungen zweifellos zugute kam, daß man damals auf die Wünsche der Arbeiterschaft Rücksicht nehmen zu müssen glaubte. Die Steuerpolitik der Arbeiterregierung, die die Geschäfte zu Kriegsschluß übernahm, stand vor einer Reihe schwieriger Aufgaben: die Steuerlast mußte gesenkt werden, um der Ankurbelung der Friedensproduktion einen entsprechenden Antrieb zu geben. Aber es war immer noch notwendig, überschüssige Kaufkraft im Steuerwege abzuschöpfen, um der Inflationsgefahr entgegenzutreten. Im Zuge der Steuersenkungen mußte das soziale Prinzip, das im Krieg seinen Einzug in die Steuerpolitik gehalten hatte, verstärkt und fester verankert werden, und es mußten Steuergelder für die Finanzierung der großen sozialpolitischen Reformen bereitgestellt werden.

Die Einkommensteuer war das erste dankbare Objekt für die Bemühungen, die

1) T. Barna, *Redistribution of Incomes through Public Finance in 1937* (1945)

schreienden Einkommensdifferenzen zu überwinden. Durch die Herabsetzung der Steuersätze und die Erhöhung der Freibeträge (für Kinder usw.) wurden 3,75 Millionen Menschen von der Pflicht zur Steuerzahlung überhaupt befreit. Alle anderen Schichten profitierten von den sukzessiven Erleichterungen, deren vorläufig letzte 1950 (mit der Intention, einen Anreiz zu Überstundenarbeit und damit zur Erhöhung der Produktivität zu schaffen) gewährt wurde, und die zusammengefaßt das folgende Bild ergeben²⁾:

	Steuerjahr	
	1945/46	1950/51
Ledige Person	Steuerleistung in Pfunden	
Einkommen von 250 Pfund	47	16
" " 500 "	156	74
" " 1000 "	381	254
Ehepaar ohne Kinder		
Einkommen von 250 Pfund	27	2
" " 500 "	125	48
" " 1000 "	351	223
Ehepaar mit 2 Kindern		
Einkommen von 500 Pfund	76	18
" " 1000 "	126	48
" " 2000 "	776	529

Die von der Regierung zugestandenen Erleichterungen machen aber halt vor den Großeinkommen über 20 000 Pfund. Hier tritt neben den „normalen“ Satz von 9 Schilling im Pfund (45 %) der Zuschlag (Sur-tax) von weiteren 10,5 Schilling. Demnach verfallen Einkünfte über 20 000 Pfund jährlich zu 97,5 % der Staatskasse. Ungefähr drei Viertel aller Einkommen über 10 000 Pfund und die Hälfte aller zwischen 2000 und 10 000 Pfund gehen diesen Weg. Mehr als die Hälfte des Steueraufkommens stammt aus den Einkommen über 1000 Pfund.³⁾ Nach den letzten verfügbaren Daten,⁴⁾ die inzwischen eine weitere Veränderung zugunsten der Bezieher kleinerer Einkommen erfahren haben, spiegelt sich die Umschichtung innerhalb der britischen Bevölkerung nur in bezug auf die Einkommensteuer folgendermaßen wider:

Einkommen nach Abzug der Steuer	Zahlenmäßige Stärke der Gruppen	
	1938/39	1947/48
120—150 Pfund	—	2 030 000
150—250 "	4 500 000	8 470 000
250—500 "	1 820 000	8 740 000
500—1000 "	450 000	1 378 000
1000—2000 "	155 000	320 000
2000—4000 "	56 000	58 500
4000—6000 "	12 000	3 430
über 3000 "	7 000	70

Kampf dem arbeitslosen Einkommen

Aber so ungerecht krasse Differenzen im Ausmaß der individuellen Arbeitseinkommen auch sein mögen, bei den arbeitslosen Einkommen liegen die Dinge natürlich noch weit bedenklicher, und darum hat man den Kampf vor allem gegen diese gerichtet. Bisher wurde davon abgesehen, das Aus-

2) Financial Statement (1950/51), ausgegeben vom britischen Schatzamt

3) National Income and Expenditure in the United Kingdom, 1946 to 1949

4) 91. Bericht des „Board of Inland Revenue“, Tabelle 32

maß der auszuschüttenden Dividenden gesetzlich zu begrenzen, da 90% der Aktiengesellschaften der Aufforderung Cripps', die Dividenden nicht zu erhöhen, gefolgt sind. Auf dem letzten Labour-Parteitag in Margate (Oktober 1950) hat der Sprecher des Parteivorstandes, Kolonialminister Griffiths, neuerlich angekündigt, daß man im Notfall legislative Maßnahmen nach dieser Richtung ergreifen werde. Immerhin gehen 55 % aller Dividenden auf dem Wege über die Steuer (Profit Tax) wieder in die Staatskasse. Ein besonders wirksames Mittel zur allmählichen Liquidierung ungerechtfertigter Privilegien ist die Erbschaftssteuer, die 1947 verdoppelt wurde. Wenn jemand seinem Sohn vor dem Krieg eine Million Pfund hinterlassen hat, wurden diesem noch 600 000 Pfund davon ausbezahlt; nach den jetzt geltenden Sätzen wären das nur mehr 200 000 Pfund. Nach dem nächsten Erbgang schrumpft der Betrag auf 80 000 Pfund und beim dritten auf 44 000 Pfund zusammen. Das ist natürlich ein ziemlich langwieriger Prozeß, denn alljährlich stirbt nur ein Dreißigstel der der Steuer unterliegenden Bevölkerungsgruppe. Es ist aber ein unaufhaltbarer Prozeß, der in 20 Jahren das Antlitz des Landes wesentlich verändert haben wird. Schon heute gehört es zur Tagesordnung, daß die Eigentümer von Schlössern diese einer öffentlichen Stiftung, dem National Trust, schenken, weil sie einfach nicht mehr in der Lage sind, für die Erhaltungskosten aufzukommen.

Die indirekten Steuern

Auch wenn die Steuerlast in Großbritannien sozial gerecht aufgeteilt ist, bedeutet das natürlich keineswegs, daß sie nicht auch für den Arbeiter und Angestellten recht hoch ist. Im Finanzjahr 1948/49 betrug die Belastung 69 Pfund je Kopf und Jahr. Davon entfielen 39 Pfund auf direkte und 30 Pfund auf indirekte Abgaben. Die drückendste und begreiflicher Weise unpopulärste von ihnen ist die Umsatzsteuer (Purchase Tax), die im Krieg als anti-inflationistische Maßnahme eingeführt wurde. Die sogenannte Utility-Erzeugung von Textilien, Möbeln usw. (billige Massenproduktion erstklassiger Qualität) unterlag der Steuer niemals, und bei anderen Waren, z. B. bei Haushaltsgegenständen, wurden die Steuersätze sukzessiv herabgesetzt, so daß die Umsatzsteuer immer mehr den Charakter einer Luxussteuer annimmt.

Die Umschichtung innerhalb des Nationaleinkommens

Der im vorstehenden in großen Umrissen skizzierte gewaltige Umschichtungsprozeß kommt naturgemäß in der Statistik des britischen Volkseinkommens deutlich zum Ausdruck. In der Zeitspanne von 1938 bis 1949 ist das Nationaleinkommen von 5000 Mil-

lionen Pfund auf 11 076 Millionen gestiegen. Bei der Beurteilung dieses Anstiegs muß man natürlich zunächst die Preissteigerungen und die Geldentwertung in Betracht ziehen. Damit ist aber nicht alles erklärt: hier machen sich auch die wohlthätigen Folgen der Vollbeschäftigung und der Steigerung der Gesamtproduktion der britischen Wirtschaft weit über das Vorkriegsausmaß hinaus bemerkbar. Was uns in diesem Zusammenhang interessiert, ist zunächst die Aufteilung der Globalsumme auf die einzelnen Einkommenskategorien. Von je 100 Pfund des Volkseinkommens entfielen nach Abzug der Steuer 1938 39 Pfund auf Löhne; heute ist der Lohnsektor auf 48 Pfund angeschwollen und reicht somit an die Hälfte des gesamten Volkseinkommens heran. Im gleichen Zeitraum ist der Sektor der Gehälter von 25 auf 24 Pfund und der der Profite, Zinsen usw. von 34 auf 25 Pfund zurückgegangen. Löhne und Gehälter umfassen heute nach der Versteuerung 72 % des Nationaleinkommens gegenüber nur 64% im Jahre 1938 (vor der Versteuerung 69 gegenüber 61 %). Aber nicht nur der Anteil der Gesamtheit der Lohnempfänger an dem „nationalen Kuchen“, wie es die Engländer nennen, ist auf Kosten der Dividendenbezieher gestiegen, auch die Durchschnittshöhe der einzelnen Löhne ist weit stärker gestiegen als die Preise: man kann von einer Erhöhung des Reallohns um 20 % sprechen. Die gleiche Entwicklung, die dem sozial Schwachen günstig war, hat den Genuß eines hohen Einkommens in Großbritannien fast unmöglich gemacht. In einer dieser Problematik gewidmeten interessanten Artikelserie hat der „Economist“ (21. und 28. Januar, 4. Februar 1950) unter anderem ausgeführt, daß ein Lebensstandard, der einem Einkommen von 1000 Pfund im Jahre 1938 entspricht, heute ein Einkommen von 2700 Pfund zur Voraussetzung hat; eine auf einem Vorkriegseinkommen von 2000 Pfund basierende Lebenshaltung würde heute infolge der Preissteigerungen und der progressiveren Steuerskala nur bei einem Einkommen von 8000 Pfund möglich sein.

Die soziale Gegenleistung

Die soziale Gerechtigkeit erschöpft sich aber nicht darin, daß man im Wege der Besteuerung, das heißt durch das, was die Gemeinschaft dem einzelnen abnimmt, das krasse Mißverhältnis zwischen den Einkommensgruppen auszugleichen bemüht ist. Erst die andere Komponente, nämlich was die Gemeinschaft dem einzelnen gibt, kann das Bild abrunden. Wir haben gesehen, daß in Großbritannien die — an sich keineswegs niedrige — Steuerlast nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt ist. Die Leistungen des Staates sind aber für alle Bürger gleich und bedeuten eben darum im Haushalt des Minderbemittelten viel mehr als im Haus-

halt des Begüterten. Die Leistungen der die ganze Bevölkerung umfassenden Sozialversicherung werden nur zum Teil durch die Beiträge der Versicherten finanziert. Bei dem Gesundheitsdienst gilt das nur zu einem ganz kleinen Teil. Der Rest kommt aus dem Steueraufkommen. Aus der gleichen Quelle stammen die Subventionen zur Niedrighaltung der Lebensmittelpreise. Mit anderen Worten: die Begüterten tragen zur Lebenshaltung der weniger Begüterten und zu ihrer sozialen Sicherheit in erheblichem Maße bei. Täglich strömt Geld aus den Taschen der Reichen auf dem Umweg über das Steueramt in die Taschen der Armeren. Von der Durchschnittssteuerleistung von 69 Pfund kehren 22 Pfund oder fast ein Drittel an den Steuerzahler in der Form von sozialpolitischen Leistungen aller Art zurück, also bei den Beziehern bescheidener Einkommen weit mehr als ein Drittel. Man hat ausgerechnet, daß Lebensmittelsubventionen (mit Gratismilch für alle Schulkinder), Sozialversicherung (einschließlich Zuschüsse an Familien mit zwei und mehr Kindern) und Gesundheitsdienst einen wöchentlichen Staatszuschuß an jede „Normalfamilie“ (Mann, Frau, zwei Kinder) von fast drei Pfund bedeuten.

Gleichmacherei nicht das Ziel

Kann die oben beschriebene Entwicklung noch weiter vorwärts getrieben werden? Die neue vom Labour-Parteitag in Margate angenommene Programmschrift „Labour und die neue Gesellschaft“ schlägt keine weitere Steigerung der Belastung höherer Arbeitseinkommen vor. Gegen eine noch weitere Belastung der höheren Arbeitseinkommen durch die Einkommensteuer sprieit der Umstand, daß dadurch kaum mehr viel für die übrigen Bevölkerungsschichten gewonnen werden könnte; die Konfiskation aller noch „freien“ Einkommen über der Grenze von 2000 Pfund hätte nahezu gar keine Auswirkung auf die Lebenshaltung der anderen Gruppen der Bevölkerung. Anders wird die Frage der noch immer nicht aufgesogenen arbeitslosen Einkommen behandelt. Völlige Gleichheit der Einkommen ist nicht das Ziel: „Um einen Ansporn zu erhöhter Produktion zu schaffen, müssen vernünftige Belohnungen für Initiative, Unternehmungsgeist und Anstrengungen ausgesetzt werden.“ Das Programm begründet es mit den Forderungen der Gerechtigkeit und der Fairneß, „daß jeder Steuern im Einklang mit seiner Zahlungsfähigkeit entrichtet“.